

Von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg bestimtes Schema und Formular eines über Brand-Entschädigungs-Fälle aufzunehmenden Aestimations-Protocolls 1791.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1791]

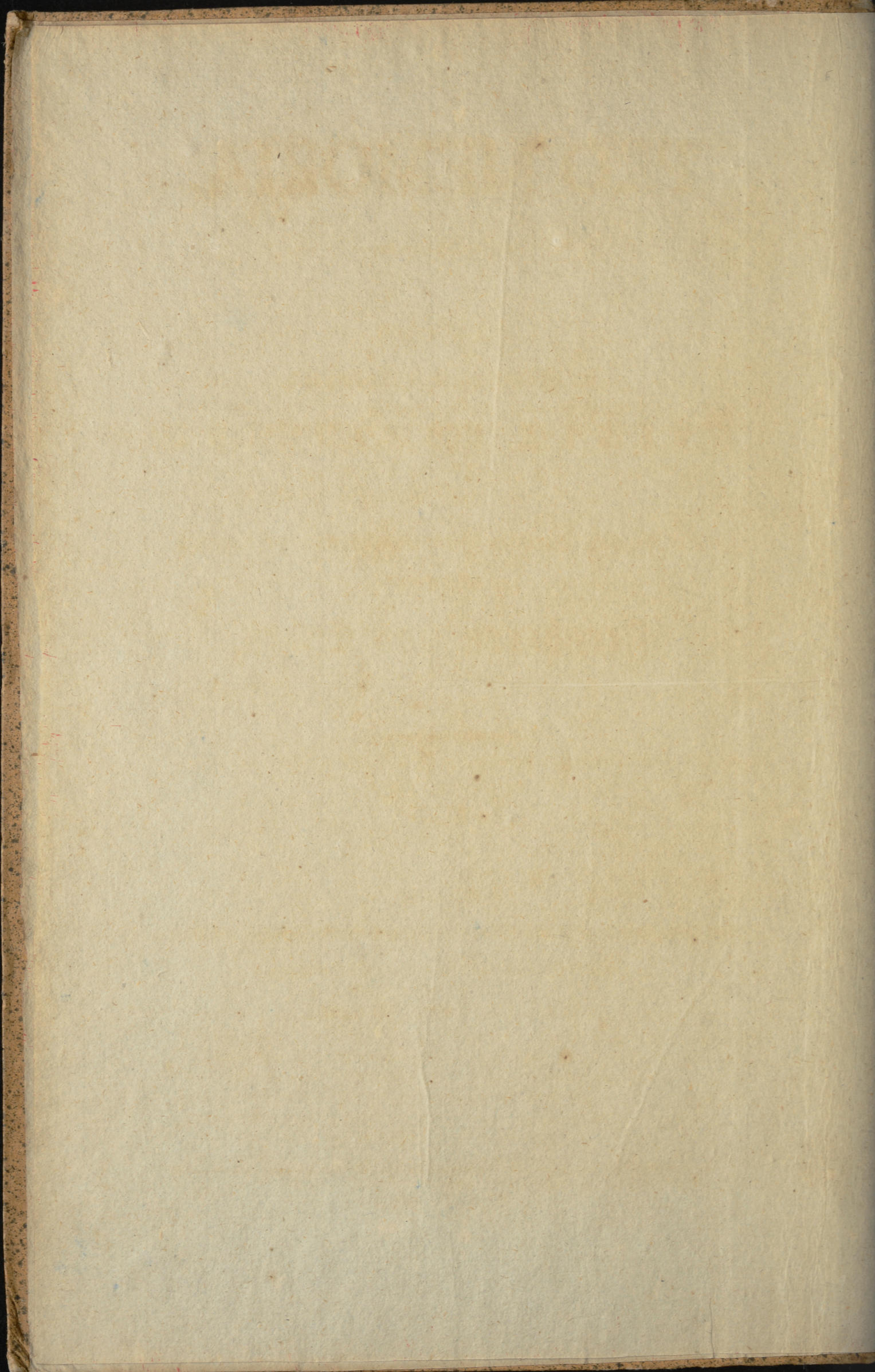
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862390656>

Druck Freier  Zugang



Mk - 59^a 1-9

~~55~~ 1-9.



Von
Ritter = und Landschaft
der Herzogthümer Mecklenburg
bestimtes
Schema und Formular
eines
über Brand = Entschädigungs = Fälle
aufzunehmenden
Restimations = Protocolls
1791.

Nach Maaßgabe der bisherigen Vorschriften und Beschlüsse, welche für die auf dem platten Lande in den Herzogthümern Schwerin und Güstrow errichtete Brand = Versicherungs = Gesellschaft normiren, hat ein Societäts = Genosß, welcher Brand = Schaden erlitten, behuf der zu erwartenden Vergütung und besonders wegen des aufzunehmenden Restimations = Protocolls, folgendes zu beobachten:

I.

1) Möglichst bald nach dem erlittenen Brand = Schaden, allemahl aber ehe und bevor auf der Brand = Stelle mit Aufräumung der etwa geretteten Materialien angefangen ist, müssen zween Societäts = Genossen,

1) S. Reglement von 1781. §. X. nr. 2.

oder

2) falls solche wegen der Entfernung sich dem Geschäft nicht füglich unterziehen können, statt deren, ein oder zween ansäßige Cavaliers zur Besichtigung und Taxation erbeten werden.

2) S. Landtags = Protocoll von 1787. S. 201, 202, unter nr. 14, der 1788. abgedruckten Beschlüsse.

II.

3) Außerdem sind gewissenhafte Werkleute, nämlich ein Zimmermeister und ein Maurer, zur Besichtigung und Taxirung, wie auch ein Notarius zur Führung des Protocolls zu requiriren.

3) S. Reglement von 1781. §. X. nr. 2.

A

III.

III.

4) Das Protocoll wird nicht von dem beschädigten Guths-Besitzer, sondern von den erbetenen resp. Societäts-Genossen oder ansässigen Cavaliers dirigirt.

4) S. Landtags-Protocoll von 1785. S. 225—232. unter nr. 7. der 1788. abgedruckten Beschlüsse.

Selbige haben

IV.

5) a) zufoerdest sich den Situations-Plan und das Receptions-Document vorlegen zu lassen, und b) die zugezogenen Handwerker mittelst des in der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. XXX. den Kunsterfahren vorgeschriebenen Endes, unter kurzer Verwarnung gegen den Meynend, zu vereyden. Selbiger lautet also:

Ich schwere, daß ich in dieser Sache, darum ich erfordert bin, so viel ich das aus Erfahrung meiner Profession erlernet, und mit meinen leiblichen Sinnen erkundet, niemanden zu Lieb noch zu Leid, weder um Freundschaft, Feindschaft, Neid, Haß, Gunst oder Gaben, noch sonst aus einiger andren Ursache, wie das Menschen Sinn erdenken mag, sondern allein zur Beförderung der Gerechtigkeit, und wie ich die Gestalt der Sache erfinde, die Wahrheit sagen will, und daß ich glaube, daß dem also sey, ohne alle Gefährde, als mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

5) eben daselbst.

Wann dadurch die gehörige Qualification erreicht ist,

V.

6) haben Dirigenten, Notarius und Handwerker sich zur Brand-Stelle zu begeben, um a) sich zu überzeugen, daß selbige nicht geräumt sey b) nach Anleitung des Receptions-Scheins und Situations-Plans, das, oder die zur Frage stehende Gebäude, nach Nummern, Länge, Breite und versicherten Quantis zu bemerken, und c) zu beurtheilen; ob das oder die verunglückten Gebäude nur repariret, oder ganz neu aufgeführt werden müssen.

6) Reglement von 1781. §. X. nr. 2.

VI.

7) Bey der Rückkehr wird a) der Befund von den Herren Dirigenten sofort zum Protocoll genommen, b) bestimmt

7) S. Landt. Prot. von 1785. S. 225—232. unter nr. 7. der 1788. abgedruckten Beschlüsse.

8) ob

g) ob der Brand total oder nach einem geringern Verhältniß zu ver-
güthen sey, und c)

8) S. Reglement von 1781. §. XII.

9) genau das von der versicherten Summe zu erwartende Entschädi-
gungs-Quantum ausgeworfen.

9) eben daselbst §. XII. lit. e.

VII.

Ferner ist

10) von den geschenehen Lösungs-Versuchen, wie auch von der
gewissen und wahrscheinlichen Ursache des entstandenen Schadens, besonders
in dem Fall Erkundigung einzuziehen, wann die Umstände einen vorsätzlichen
Brand besorgen oder wohl gar vermuthen lassen.

10) S. Reglement von 1781. §. X. nr. I.

VIII.

Sind mehrere Guths- oder Dorfbehörige Personen, zum Protocoll
zu befragen

- 11) a) ob die vorhandenen Schornsteine im Jahr 4 mahl
b) die Schwibbogen fleißig gefeget sind, und
c) monatlich darüber die Visitation geschehen ist?

11) S. Reglement von 1781. §. X.

IX.

Haben die Dirigenten sich entweder durch das Daseyn der Lösungs-
Instrumente, und durch Fragen an Personen, welche zur Zeit des Brandes,
im Guth oder Dorf anwesend waren, zu überzeugen, daß zur Zeit des erlit-
tenen Unfalls, auf dem Guth oder Dorf vorhanden gewesen sind

- 12) a) zwo gute Dachleitern mit nöthigen Stützen,
b) ein tüchtiger Feuer-Hacken,
c) von jeder Hufe zween lederne Feuer-Cymer, jedoch daß

12) S. Reglement von 1781. §. X.

13) auch schon wegen einiger Scheffel, wozu über eine halbe Hufe das
Guth oder Dorf catastrirt ist, noch ein Cymer vorrätzig gewesen seyn muß.

13) S. Landt. Prot. von 1787. S. 19. 49. 52. 53. unter nr. 13. der 1788. ab-
gedruckten Beschlüsse.

X.

Im Fall, gegen diese Vorschriften, sowohl was die Feuer-Schau
als die Lösungs-Geräthschaften betrifft,

A 2

14) Er-

14) Ermangelungen wahrgenommen werden, ist darüber das Erforderliche in dem Protocoll, wegen der entstandenen Straffälligkeit, zu bemerken.

14) Reglement von 1781, §. X. Landt. Prot. von 1785, S. 225, 227, unter nr. 4. der 1788. abgedruckten Beschlüsse.

XI.

Der beschädigte Eigenthümer

15) oder in Abwesenheit desselben, dessen Stellvertreter, als Vorsteher der Commune, Pächter, Berechner hat

15) Reglement von 1781, §. X. nr. 4.

16) einen eydlich unterschriebenen Revers dahin auszustellen:

Ich Endes-Unterschriebener versichere hiemit: so wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort! daß (das Haus) (die Scheune) (die Zimmer) am — — zu — — wider mein Wissen und Willen (wider Wissen und Willen der Gutsherrschaft) in Brand gerathen, und also nicht vorsätzlich und dolose von mir veranlasset worden. Damit solcher Revers allenfalls sofort zur Anlage des Protocolls gemacht werden könne.

16) Landt. Prot. von 1788.

XII.

Das Aestimations-Protocoll wird nach gescheneher Vorlesung

17) von den resp. ersuchten und requirirten Taxatoribus eigenhändig unterschrieben, und also authenticiret,

17) Reglement von 1781, §. X. nr. 3.

XIII.

von dem zu entschädigenden Societäts-Verwandten

18) an den Engern Ausschuß, als das Directorium, zur Beurtheilung und Zahlungs-Berfügung des versicherten Quanti eingesandt.

18) eben daselbst §. XI.

Formu-


Formular
 eines bey Brand = Schäden
 aufzunehmenden
 Aestimations = Protocolls.

Protocoll

gehalten zu N. N. den — — — 179 — — — —

in Gegenwart

des Herrn N. N. auf N. N.

und

des Herrn N. N. auf N. N.

von

mir Unterschriebenem.

Wann am — — — zu N. N. eine von der für das platte Land der Herzogthümer Schwerin und Güstrow errichteten Brand = Versicherungs = Gesellschaft ascurirte Scheune

(Haus, Zimmer)

im Feuer aufgegangen war: so hatte die hiesige Guths = Herrschaft, der Herr N. N.

(in Abwesenheit der Guths = Herrschaft, des Herrn N. N. der hiesige Conductor Herr N. N. — der hiesige Berechner — Inspector N. N.)

Eingangs genannte Herren, als Societäts = Genossen,

(resp. den Herrn N. N. auf N. N., als Societäts = Genossen, und weil ein zweytes Mitglied der Societät in hiesiger Gegend sich dem vorhabenden Geschäft nicht füglich hat unterziehen können, den Herrn N. N. auf N. N.)

(die Herren N. N. auf N. N. weil die große Entfernung einiger Societäts = Genossen es nothwendig machte, Eingangs genannten Herren diese Bemühung anzufinnen)

ersucht, die Besichtigung und Taxation des erlittenen Brand = Schadens zu dirigiren, auch das Aestimations = Protocoll aufzunehmen.

Nachdem nun selbige sich hiezu geneigt erkläret, und heute persönlich sich allhier eingefunden hatten, wurden die zu dieser Handlung requirirte

B

Werk =

Werkleute, der Zimmermeister N. N. aus N. N. und der Maurer N. N. aus N. N., behuf der anzustellenden Besichtigung und Taxirung, unter Verwarnung gegen den Meyneyd, vereydet, und von ihnen folgender Eyd körperlich abgelegt:

Ich N. N. schwere, daß ich in dieser Sache, darum ich jetzt erfordert bin, so viel ich das aus Erfahrung meiner Profession erlernet, und mit meinen leiblichen Sinnen erkundet, niemanden zu lieb, noch zu leid, weder um Freundschaft, Feindschaft, Neid, Haß, Gunst, oder Gaben, noch sonst aus einiger andern Ursache, wie das Menschen Sinn erdenken mag, sondern allein zur Beförderung der Gerechtigkeit, und wie ich die Gestalt der Sache erfinde, die Wahrheit sagen will und daß ich glaube, daß dem also sey, ohne alle Gefährde als mir Gott helffe, und sein heiliges Wort!

Die Herren Dirigenten erbaten sich hierauf von dem Herrn Guths-Besitzer

(in Abwesenheit des Herrn Guths-Besizers von dem jetzigen Conductore, Herrn N. N. — Inspector N. N.)

den Situations-Plan der versicherten Gebäude und das von dem Eöbl. Engern Ausschuß erteilte Receptions-Gezeugniß.

Mit beyden begaben sich demnächst die Herren Dirigenten, unter Begleitung der requirirten Handwerker, zur Brandstelle, allwo letztere noch insbesondere aufgefordert wurden, gewißhaft zu beurtheilen, ob das
(oder die)

verunglückte Gebäude nur repariret, oder ganz neu aufgeführt werden müßte. Bey der Ankunft zeigte der Augenschein noch jetzt, daß die Brand-Stelle nicht weiter, als zur Hemmung und Vorbeugung des Feuers nöthig gehalten ist, aufgeräumt sey, mithin keine Materialien sind entfernt oder beseitiget worden.

(Ist das Gegentheil geschehen; muß selbiges in dem Protocoll angeführt werden.)

Auch ergab sich bey Vergleichung des Situations-Plans und des sub dato — — — ausgefertigten Receptions-Documentis, daß die abgebrandte Scheune

(Haus, Zimmer)

unter Nummer — — — verzeichnet, zu — — — C. N. versichert worden, und — — Fuß in der Länge und — — Fuß in der Breite befaßt hatte.

Bey der Rückkehr erklärten sowohl die Herren Dirigenten, als auch die vereydeten Handwerker, daß der erlittene Brand-Schaden, als
ein

ein totaler Brand anzunehmen, mithin das volle Entschädigungs-Quantum von — — — rL. N. für das verunglückte Gebäude von der Brand-Assecurations-Gesellschaft zu erwarten sey.

(Im Gegentheil ist das Verhältniß und die nur zu vergütende Summe anzuführen.)

Nach Maafgabe des Reglements blieb nun noch übrig,

1) von der gewissen oder wahrscheinlichen Ursache des Schadens Erkundigung einzuziehen, und

2) sich davon zu vergewissern, daß

a) die im Reglement bestimmten Löschungs-Instrumente zur Zeit des erlittenen Unfalls vorhanden gewesen, auch

b) vorher das Erforderliche beobachtet worden.

(So viel nun das erstere betrifft, müssen die eintretenden so sehr verschiedene Umstände und der etwa entstandene Verdacht die nähere Veranlassung geben.)

Es waren also vorbeschieden der hiesige Jäger N. N.

(Statthalter N. N. Bauer N. N. Häcker N. N.)

und wurden, unter ernstlicher Erinnerung, die Wahrheit zu äußern, befragt:

a) Ob, und wie oft die vorhandene Schornsteine gefegt wären?

b) Ob die Schwibbdgen fleißig gefegt würden, und

c) monatlich desfalls die Visitation geschehe?

(deren Erwiederung ist demnächst zum Protocoll zu nehmen.)

So wie man nun von dem Daseyn der erforderlichen Löschungs-Instrumente durch den Augenschein war überzeugt geworden; so ward dadurch eine nähere Untersuchung dieses Puncts überflüssig.

(Außerdem versicherten die Erschienenen auf Befragen, daß an Feuer-Geräthschaften beym Guth angeschafft, und auch zur Löschung des Feuers gebraucht wären:

— — Dachleiter mit nöthigen Stützen

— — Feuerhacken, und

— — lederne Feuer-Eymer,

aus welchen Depositionen dann hervorging, daß nach Verhältniß des neuen Hufen-Standes, wozu das Guth N. N.

(Dorf N. N.)

mit — — — — catastrirt ist, es an der reglementsmäßigen Feuer-Geräthschaften nicht gefehlet habe)

(aus welchen Depositionen dann hervorgieng, daß die Unvollständig-

Zeit der reglementsmäßig, nach Verhältniß des neuen Hufen-Standes,
wozu das Guth N. N.

(Dorf N. N.)

mit — — — catastrirt ist, erforderlich gewesenem Lösungs-In-
strumente, nicht zu verkennen sey.)

Man ersuchte hierauf den beschädigten Guths-Besitzer, Herrn N. N.

(in Abwesenheit des beschädigten Herrn Guths-Besizers den hie-
sigen Conductorem, Herrn N. N. — Inspector N. N. — Berech-
ner N. N.)

den nach dem Reglement erforderlichen eydlichen Revers auszustellen, wel-
ches dann von demselben sofort geschah, daher dann solcher Revers diesem
O. Protocoll sub O. beygelegt ist.

Schließlich ward gegenwärtiges Aestimations-Protocoll verlesen und
zum Beweis von den resp. ersuchten und requirirten Herren Dirigenten und
Taxanten eigenhändig unterschrieben, mithin vorschriftsmäßig beglaubiget.

N. N. auf N. N. als

Societäts-Genosse.

(oder von N. N. auf N. N.)

N. N. Zimmermeister.

N. N. Maurer.

und vorstehendes Protocoll geschlossen

In fidem

N. N.

qua Notar. requif.

(L. S.)

